

Einkaufsbedingungen der Stecher-Gruppe

1. Geltung

1.1

Für sämtliche von uns erteilten Aufträge, Bestellungen und abgeschlossenen Verträge - im folgenden „Bestellung“ - über den Einkauf von Waren sowie Werk- oder Dienstleistungen - im folgenden „Lieferungen“ gelten ausschließlich vorliegende Einkaufsbedingungen.

Von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden oder diese ergänzenden Bedingungen unserer Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie sind für uns nicht verbindlich. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir der Einbeziehung der Bedingungen unseres Lieferanten im Einzelfall nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

2. Vertragsabschluss

2.1

Alle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns und sämtliche Bestellungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt sind. Auch jede Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede vor, bei oder nach Vertragsschluss bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Der Schriftform steht eine Übertragung per Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung gleich.

2.2

Jede Bestellung ist nur zu bestätigen, wenn sich Änderungen ergeben. Dies hat unverzüglich, spätestens nach zwei Arbeitstagen, zu erfolgen. Wird in dieser Frist nicht ausdrücklich widersprochen, so gilt der Auftrag als angenommen.

Ergänzungen oder sonstige Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur dann wirksam, wenn hierauf ausdrücklich und gesondert hingewiesen wird und wir diesen ausdrücklich zustimmen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Die Preise schließen die Lieferung „frei Haus“ sowie sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten und alle sonstigen Kosten der Anlieferung ein, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auszuweisen. Ansonsten gilt sie als im Preis inbegriffen.

3.2

Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reisekosten und Bereitstellung der Werkzeuge.

3.3

Wir können die Rechnungen nur bearbeiten, wenn uns diese mit getrennter Post oder per E-Mail auf die E-Mail-Adresse invoice@stecher.de übersandt werden. In der Rechnung ist die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantenummer sowie unsere Artikelnummer deutlich hervorgehoben anzugeben.

3.4

Rechnungen sind in EURO auszustellen. Zahlungen werden ausschließlich in EURO geleistet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.5

Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Überweisung oder Scheck bzw. Wechsel nach Abnahme der Lieferung und Zugang einer prüffähigen Rechnung sowie Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zahlen wir entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Die Skontofrist beginnt mit Eingang der Rechnung bei uns (Rechnungseingangsstempel).

3.6

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

3.7

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Liefertermine und Lieferbedingungen

4.1

Die in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Termine sind verbindlich und genau einzuhalten. Der Lieferant hat uns von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

4.2

Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir uns hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Der Zahlungsanspruch wird jedoch frühestens am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.

4.3

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Lieferung neben dem Lieferschein ein Werksprüfzeugnis nach EN 10204 oder ein gleichwertiges international anerkanntes Prüfzeugnis beizufügen, in dem die mit dem Lieferanten vereinbarten Kenndaten aufgeführt sind. Erstlieferungen ist ein Erstmusterprüfbericht beizufügen.

4.4

Anlieferungen sind nur zu den vereinbarten Zeiten möglich.

4.5

Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, insgesamt jedoch maximal 10% des Bestellwertes, zu verlangen; dabei hat der Lieferant das Recht, uns nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.

4.6

Ereignisse höherer Gewalt, welche die Lieferung durch unseren Lieferanten oder die Abnahme oder Verwendung der Lieferung in unserem Betrieb oder bei unserem Kunden unmöglich machen oder wesentlich erschweren, schieben unsere Abnahmeverpflichtung entsprechend unseres tatsächlichen Bedarfs angemessen auf. In Fällen höherer Gewalt bei uns oder bei unserem Lieferanten sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

5. Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Eigentumserwerb

5.1

Erfüllungsort ist derjenige Ort gemäß Bestellung, an den die Ware zu liefern oder an dem die Werk- oder Dienstleistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Geschäftssitz der jeweiligen Firma der Stecher-Gruppe.

5.2

Die Lieferung ist auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäß transportverpackt frei Lieferort an der von uns angegebenen Anschrift anzuliefern bzw. dort zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt haben, erst mit der Entgegennahme durch uns oder einen von uns beauftragten Spediteur am vereinbarten Erfüllungsort oder nach Endabnahme der Lieferung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auf uns über.

5.3

Mit Gefahrenübergang am Erfüllungsort oder mit Übergabe an einen von uns besonders beauftragten Spediteur erwerben wir ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten Eigentum an der Ware.

6. Haftung für Mängel und sonstige Haftung

6.1

Die gelieferte Ware überprüfen wir anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 5 Arbeitstagen nach Feststellung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

6.2

Sofern in dieser Ziffer nicht etwas anderes geregelt ist, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Mängel der Lieferung, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist, und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

6.3

Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB verweigern.

6.4

Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, ohne dass es der Setzung einer vorherigen Nachfrist bedarf.

6.5

Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder die gesetzlichen Bestimmungen längere Fristen vorsehen, 24 Monate nach Verkauf des Endproduktes an den Verbraucher, längstens jedoch 30 Monate nach Lieferung an uns.

Bei Werkleistungen beträgt die Verjährungsfrist 30 Monate ab schriftlicher Endabnahme. Ist die Lieferung entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, tritt die Verjährung erst nach 5 Jahren ein. Unsere Rechte aus §§ 478, 479 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

6.6

Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

6.7

Wird infolge mangelhafter Lieferung ein den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle notwendig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

7. Produkthaftung

7.1

Der Lieferant stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter aus und in Zusammenhang mit Personen- und Sachschäden frei, wenn und soweit die Ursache hierfür im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder anderen Maßnahme entstehen.

7.2

Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens EUR 5.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; unsere Ansprüche sind jedoch nicht auf die Deckungssumme beschränkt.

8. Beachtung von Schutzrechten und Vorschriften

8.1

Der Lieferant versichert, dass seine Lieferung und deren Benutzung weder gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt. Der Lieferant versichert weiterhin, dass die von ihm gelieferten Waren kein FCKW, PCB oder Asbest enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unseren Wunsch alle relevanten IMDS-Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

8.2

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder deren Benutzung gegen uns richten. Ziffer 6.6 Satz 2 findet Anwendung.

8.3

Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

9. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge

9.1

An von uns beigestellten Waren (z.B. Teile, Komponenten, Halbfertigprodukte) behalten wir uns das Eigentum vor.

9.2

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleiben bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.

9.3

Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Werkzeuge und vom Lieferanten in unserem Auftrag selbst hergestellte oder bei Dritten bestellte Werkzeuge, zu denen wir einen Kostenbeitrag geleistet haben, bleiben unser Eigentum bzw. gehen mit Herstellung bzw. mit Erwerb durch den Lieferanten in unser Eigentum über und sind als unser Eigentum deutlich zu kennzeichnen.

9.4

Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge für uns kostenlos zu verwahren, ausreichend zu versichern und uns den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge exklusiv zur Herstellung von für uns bestimmten Teilen zu verwenden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

9.5

Der Lieferant hat beigestellte Werkzeuge auf seine Kosten instand zu halten und zu warten. Bei Vertragsende hat der Lieferant die Werkzeuge auf unser Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Bei Herausgabe der Werkzeuge müssen diese in einem der bisherigen Nutzung entsprechenden einwandfreien technischen und optischen Zustand sein. Kosten der Instandsetzung gehen zu Lasten des

Lieferanten. In keinem Fall darf der Lieferant die Werkzeuge ohne unsere schriftliche Einwilligung verschrotten.

10. Qualitätssicherung

10.1

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 einzuführen und während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten.

Der Lieferant wird uns auf Wunsch Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher die Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren.

10.2

Alle Dienstleistungen und Produkte müssen den jeweils aktuellen Richtlinien nach AIAG z.B. CQI und VDA-Bänden und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Prozessänderungen sind in jedem Fall anzuzeigen.

10.3

Folgende Nachweise sind unaufgefordert der Lieferung beizulegen:

Für Rohmaterial: Werksprüfzeugnisse nach DIN 10204 3.1 bzw. andere gleich- oder höherwertige Nachweise.

Für Oberflächenbeschichtungen: Schichtdickenprotokolle bzw. andere zutreffende Nachweise.

Für Wärmebehandlungen: Entsprechende Härteprüfprotokolle oder andere zutreffende Nachweise.

Für Neuteile aus der Automobilindustrie ist eine komplette Bemusterung nach jeweils gültigen Vorgaben zur Freigabe vorzulegen einschließlich aller Einträge im IMDS (Internationales Material Daten System).

11. Umweltschutz

11.1

Zum 01. Juni 2007 trat mit Reach eine neue EU-Verordnung in Kraft (EG 1907/2006).

Reach reformiert das Chemikalienrecht innerhalb der EU grundlegend. Die Firmen der Stecher-Gruppe sind nachgeschaltete Anwender im Sinne der Verordnung und fordern als solche alle Vorlieferanten auf, ihren Pflichten im Sinne von Reach nachzukommen und alle zu liefernden Stoffe zu registrieren bzw. nur Stoffe und Zubereitungen an uns zu liefern, die bereits registriert sind. Sollte ein Lieferant Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Verordnung nicht vorregistrieren lassen, so bitten wir, uns dies unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.

11.2

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand den gesetzlichen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die im Abnehmerland vorherrschenden Bedingungen für Umwelt, Elektrizität und elektromagnetische Felder beachtet werden.

12. Geheimhaltung, Unterlagen

12.1

Alle durch uns zugänglich gemachten oder vom Lieferanten über uns in Erfahrung gebrachten Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how sowie in Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten ausschließlich für die Ausführung von Lieferungen an uns verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Dies gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus, solange und soweit der Lieferant nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits bekannt oder diese offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind.

12.2

Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Prüfvorschriften), Muster und Modelle usw., die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Lieferanten zugänglich machen, verbleiben in unserem Eigentum und sind auf unser Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung (einschließlich etwaig vorhandener Kopien, Abschriften, Auszüge und Nachbildungen) nach unserer Wahl an uns herauszugeben oder auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten insoweit nicht zu.

12.3

Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar.

13. Einhaltung gesetzlicher und tarifvertraglicher Vorgaben, Freistellung, Mindestlohn

13.1

Der Lieferant führt die ihm zur Herstellung des Werkes übertragenen Aufgaben fachgerecht, unter Einhaltung aller einschlägigen, gültigen Rechtsvorschriften - Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, sonstige Verträge - und in unternehmerischer Eigenverantwortlichkeit aus.

13.2

Der Lieferant wird die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte nur im arbeitszeitrechtlich zulässigen Rahmen tätig werden lassen. Die jeweiligen Arbeitszeiten sämtlicher eingesetzter Arbeitskräfte sind den Firmen der Stecher-Gruppe auf Verlangen nachzuweisen.

13.3

Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften, bezahlt werden. Der Lieferant hat uns einmal jährlich auf Verlangen unverzüglich durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass seine Arbeitskräfte den nach den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften, festgelegten Mindestlohn erhalten haben. Der Lieferant wird uns zusätzlich während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses auf Verlangen die Einhaltung der Zahlung des Mindestlohnes nach den §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften, durch die monatliche Vorlage anonymisierter Lohnunterlagen der bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte nachweisen. Der Lieferant stellt die Stecher-Gruppe von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen das Mindestlohngesetz oder sonstige Rechtsvorschriften oder Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Regelungen haften, gegenüber der Stecher-Gruppe geltend gemacht werden.

13.4

Der Lieferant wird bei den von ihm eingesetzten Arbeitskräften rechtzeitig vor deren Einsatz die notwendigen Sicherheitseinweisungen durchführen und die Durchführung den Firmen der Stecher-Gruppe unverzüglich schriftlich nachweisen.

14. Verwendung von „Konfliktmineralien“ betreffend Abschnitt 1502 der Dodd-Frank Wall Street Reform und Consumer Protection Act (Dodd-Frank-Act)

14.1

Der Lieferant ist sich seiner sozialen Verantwortung hinsichtlich der Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und der Menschenrechte bewusst und versteht, dass sein Verhalten im Geschäftsverkehr Einfluss auf die Gesellschaft und die Umwelt hat. Um eine friedliche, faire und nachhaltige Nutzung unserer weltweiten Ressourcen zu gewährleisten, sichert der Lieferant folgendes zu:

14.2

Alle Produkte des Lieferanten enthalten weder direkt noch indirekt Konfliktminerale aus Minen, die von bewaffneten Gruppierungen in der Demokratischen Republik Kongo oder in angrenzenden Ländern (Angola, Burundi, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda und Zentralafrikanische Republik) finanziert oder gefördert werden. Der Dodd-Frank-Act bezieht sich insbesondere auf Zinn, Tantal, Wolfram, Columbit, Gold und deren Derivate, abgebaut in den oben genannten Quellen.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts, soweit es auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweist. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (C.I.S.G.) und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen ist ausgeschlossen.

15.2

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit Lieferanten, insbesondere aus Verträgen oder über deren Gültigkeit, ist nach unserer Wahl der Erfüllungsort (Ziffer 5.1) oder 88605 Krumbach. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

15.3

Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind wir nach unserer Wahl außerdem berechtigt, alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Züricher Handelskammer durch einen oder drei gemäß dieser Ordnung ernannte(n) Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Zürich/Schweiz. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache abgehalten. Der Schiedsspruch ist für die beteiligten Parteien endgültig und bindend.

15.4

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Vereinbarung für Konsignationslagerware

1. Einrichtung eines Konsignationslagers

Das Konsignationslager dient der besseren und flexibleren Versorgung der Stecher-Gruppe mit Vorprodukten und Werkzeugen. Diese erweiterten Einkaufsbedingungen finden Anwendung, wenn keine Einzelverträge abgeschlossen wurden und/oder in den Rahmenbestellungen, Bestellungen oder Abrufen Konsignationslieferungen vereinbart wurden.

Die Stecher-Gruppe stellt für dieses Konsignationslager die Lagerfläche zur Verfügung.

Der Lieferant ist verpflichtet, das Lager in Höhe der Entnahmen laufend zu ergänzen und dafür zu sorgen, dass der Minimalbestand niemals unterschritten wird. Hierzu erhält der Lieferant periodisch eine Bestandsübersicht zur Abrechnung und Nachproduktion.

2. Eigentum, Besichtigung der Konsignationsware

Die Konsignationsware ist Eigentum des Lieferanten. Die Stecher-Gruppe ist verpflichtet, die Konsignationsware von anderen Waren getrennt aufzubewahren und als Eigentum des Lieferanten zu kennzeichnen.

Die Stecher-Gruppe wird dem Lieferanten alle das Eigentum an der Konsignationsware betreffenden Vorkommnisse unverzüglich melden.

Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit selbst oder durch Dritte die Konsignationsware zu besichtigen.

3. Einlieferung der Konsignationsware, Haftung, Versicherung

Die Stecher-Gruppe ist verpflichtet, die Konsignationsware nach der Einlieferung auf Mängel zu untersuchen und diese unverzüglich anzuzeigen. Hierbei gelten die Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stecher-Gruppe.

Die Stecher-Gruppe haftet für Verlust oder Beschädigung der in ihrer Verwahrung befindlichen Konsignationsware, es sei denn, dass der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Die Stecher-Gruppe gewährleistet, dass die im Konsignationslager befindlichen Teile gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte versichert sind. Die Kosten hierfür trägt die Stecher-Gruppe.

4. Entnahmen aus dem Konsignationslager

Die Stecher-Gruppe ist berechtigt, im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverkehrs Konsignationsware aus dem Konsignationslager zu entnehmen und zu verarbeiten.

Mit der Entnahme von Konsignationsware kommt hinsichtlich dieser Ware zwischen der Stecher-Gruppe und dem Lieferanten ein Kaufvertrag gem. den Bedingungen des Rahmen-Kaufvertrags zustande.

Die Stecher-Gruppe hat dem Lieferanten am letzten Arbeitstag eines jeden Monats eine Aufstellung der in diesem Monat aus dem Konsignationslager entnommenen Waren zu übermitteln. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, weitere Entnahmen aus dem Konsignationslager zu untersagen, sofern hierdurch die Eigentumsrechte von dem Zugriff durch Dritte geschützt werden.

5. Vergütung für die Lagerhaltung von Konsignationsware

Eine besondere Vergütung für die Lagerhaltung steht der Stecher-Gruppe nicht zu.

6. Rücksendung von Konsignationsware, Beendigung des Konsignationslagervertrages

Es wird ein Minimalbestand und ein Maximalbestand festgelegt. Beide Bestandsgrenzen werden monatlich mit der Abrechnung aktualisiert. Die Stecher-Gruppe ist berechtigt zu verlangen, dass der Lieferant die Konsignationsware, die sich über dem Maximalbestand im Lager befindet, zurücknimmt. Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit die Rücksendung von Konsignationsware zu verlangen, soweit dadurch die Versorgung der Stecher-Gruppe nicht beeinträchtigt wird.

Der Konsignationslagervertrag endet mit der Beendigung des Rahmen-Kaufvertrages. Er kann außerdem von jeder Partei mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die

Kündigung bedarf der Schriftform. Mit Beendigung des Konsignationslagervertrages ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, die Konsignationsware auf eigene Kosten abzuholen.

Der Stecher-Gruppe steht gegenüber dem Rückgabeverlangen des Lieferanten kein Zurückbehaltungsrecht zu.

7. Maßgebende Bedingungen

Die „Erweiterten Einkaufsbedingungen für Konsignationsware“ sind nur anzuwenden für Produkte, bei denen ausdrücklich Konsignationslieferungen vereinbart wurden. Grundlage hierzu sind die gültigen Bestellungen / Rahmenverträge.

Version: 6.0 vom 04.08.2022

Stecher GmbH

Stecher Drehtechnik GmbH

Stecher Automation GmbH

Stecher Holding GmbH

Stecher Immobilienverwaltung GmbH

Nellenburgstraße 1

88605 Krumbach